

**Satzung
des Vereins Freiwillige Feuerwehr Coburg e. V.**

**§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.1. Der Verein führt den Namen Freiwillige Feuerwehr Coburg e. V. und hat seinen Sitz in der Stadt Coburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Vereinszweck**

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Coburg, besonders durch das Stellen von Feuerwehrdienstleistenden, die Werbung neuer aktiver Mitglieder sowie die Anschaffung von Dienstkleidung und Ausrüstungsgegenständen, welche nicht vom Sachaufwandsträger beschafft werden. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung (AO).
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke, welche nicht den Interessen des Vereins oder der Satzung widersprechen, verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Vereinsmitteln. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen oder Verwaltungsausgaben begünstigt werden.
- 2.3. Die Vereinsämter sind als Ehrenämter zu betrachten.

**§ 3
Mitglieder**

- 3.1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - Aktive Mitglieder (Feuerwehrdienstleistende und Feuerwehranwärter)
 - Passive Mitglieder (ehemalige Feuerwehrdienstleistende und solche Personen, die sich im Feuerwehrverein engagiert haben oder sich im Feuerwehrverein engagieren wollen, jedoch kein aktives Mitglied sind)
 - Fördernde Mitglieder (natürliche und juristische Personen)
 - Ehrenmitglieder und Träger von Ehrenfunktionen
- 3.2. Aktives Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die als aktives Mitglied in die kommunale Einrichtung Freiwillige Feuerwehr Coburg aufgenommen wurde. Hierzu ist ein entsprechender Antrag beim Vorstand einzureichen.
- 3.3. Mitglieder, welche durch Erreichen der Altersgrenze aus dem aktiven Dienst ausscheiden und nicht aus dem Verein austreten, werden automatisch passives Mitglied.
Mitglieder, die vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze aus dem aktiven Dienst ausscheiden und als passives Mitglied übernommen werden möchten, müssen dies beim Vorstand schriftlich beantragen. Der Vorstand (§ 6 Nr. 1) entscheidet darüber nach Rücksprache mit dem Verwaltungsrat (§ 6 Nr. 2).

Personen, die sich in der Freiwilligen Feuerwehr Coburg e. V. engagiert haben bzw. wollen und bisher kein Mitglied waren, können auf Antrag durch den Vorstand als passives Mitglied aufgenommen werden.

FeuerwehrS

A-311

- 3.4. Fördernde Mitglieder sind Firmen und Personen, welche den Verein durch finanzielle Beiträge oder durch spezielle Dienstleistungen unterstützen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und werden zu Veranstaltungen des Vereins nur auf Veranlassung des Vorstandes geladen. Fördernde Mitglieder müssen eine entsprechende Anmeldung beim Verein einreichen.
- 3.5. Ehrenmitglieder oder Träger von Ehrenfunktionen werden vom Vorstand nach Rücksprache mit dem Verwaltungsrat ernannt. Es können dies Mitglieder des Vereins oder sonstige Personen sein, die sich besondere Verdienste um das Feuerlöschwesen bzw. um den Verein erworben haben. Die Teilnahme am aktiven Dienst schließt eine Ehrenmitgliedschaft nicht aus.
- 3.6. Die Mitglieder des Vereins sind in Löschzüge, welche sich aus der Organisation der Freiwilligen Feuerwehr Coburg ableiten, gegliedert.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürlich Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat.
- 4.2. Passive Mitglieder, die diesen Status nicht durch Erreichen der Altersgrenze oder aus gesundheitlichen Gründen erhalten, haben - ebenso wie die fördernden Mitglieder - den durch den Verwaltungsrat festgelegten Förderbeitrag zu leisten.
- 4.3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter/s. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit dem Verwaltungsrat. Die Entscheidung über den Antrag auf Aufnahme in den Verein ist dem Antragsteller in schriftlicher Form mitzuteilen.
- 4.4. Der Verwaltungsrat ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zugeben. Einsprüche gegen eine Ablehnung sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ablehnungsschreibens beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter in schriftlicher Form vorzubringen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitgliedes,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss.
- 5.2. Der Austritt ist wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist. Tritt ein aktives Mitglied aus dem Verein aus und versieht keinen Feuerwehrdienst mehr, so hat es unverzüglich die empfangenen persönlichen empfangenen persönlichen Ausrüstungsgegenstände in vollzähligem und ordentlichem Zustand an die Freiwillige Feuerwehr Coburg zurückzugeben.
- 5.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nach Rücksprache mit dem Verwaltungsrat aus folgenden Gründen beschlossen werden:
 - bei groben Verstößen gegen die Interessen des Vereins.
 - bei unbotmäßigem Verhalten, mangelnder Dienstausbübung und unkameradschaftlichem Verhalten, sofern dies dem Vorstand durch den Kommandanten oder dessen Vertreter gemeldet wird.
 - durch eine Verhaltensweise in der Öffentlichkeit, die dem Verein oder der Freiwilligen Feuerwehr Coburg schadet.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene hat das Recht, gegen den Ausschluss schriftlich Berufung einzulegen. Diese muss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingereicht werden. Ist die Berufungsfrist gewahrt, muss in der nächsten Sitzung des Vorstands mit dem Verwaltungsrat darüber entschieden werden. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschluss als nicht erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

6.1. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 6.1.1. dem Vorsitzenden
- 6.1.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 6.1.3. dem Schatzmeister
- 6.1.4. dem Schriftführer
- 6.1.5. dem Kommandanten
- 6.1.6. dem Stellvertreter des Kommandanten

6.2. Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand (Verwaltungsrat genannt) besteht aus:

- 6.2.1. dem Vorstand
- 6.2.2. je mindestens einem Führungsdienstgrad jedes Löschzuges (pro angefangener 20 aktiver Feuerwehrdienstleistenden ist jeder Löschzug berechtigt, einen Vertreter zu entsenden),
- 6.2.3. den Mannschaftsvertretern jedes Löschzuges (pro angefangener 20 aktiver Feuerwehrdienstleistender ist jeder Löschzug berechtigt, einen Vertreter zu entsenden),
- 6.2.4. dem Pressesprecher des Vereins bzw. seinem Stellvertreter,
- 6.2.5. dem Vorsitzenden des Vergnügungsausschusses bzw. seinem Stellvertreter
- 6.2.6. dem Jugendwart bzw. seinem Vertreter,
- 6.2.7. den Passivenvertretern jedes Löschzuges.

Zu 6.2.2 Die Führungsdienstgrade werden vom Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz (BayFwG) befördert. Dem Verwaltungsrat können sie nur als Mitglied des Vereins angehören.

Zu 6.2.3 Die Mannschaftsvertreter und ihre Stellvertreter werden alle 2 Jahre von den Löschzügen 1 bis 4 in geheimer Abstimmung gewählt. Die Kandidaten sollten wenigstens 5 Jahre als Aktiver tätig und Mitglied des Vereins sein. Ihre Aufgabe ist es, die Belange der Mannschaft zu vertreten. Vorstandsmitglieder, Führungsdienstgrade und passive Mitglieder sind bei der Wahl der Mannschaftsvertreter weder stimmberechtigt, noch dürfen sie als solche gewählt werden.

Zu 6.2.4 Der Pressesprecher des Vereins wird vom Vorstand bestimmt. Er bleibt solange im Amt, bis er vom Vorstand abgelöst wird oder seine Funktion zur Verfügung stellt. Seine Aufgabe ist es, die Interessen des Vereins nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter nach außen zu vertreten.

Zu 6.2.5 Der Vorsitzende des Vergnügungsausschusses wird alle 4 Jahre durch die Mitglieder des Vergnügungsausschusses (§ 9) aus deren Mitte gewählt. Die Wahl des Vergnügungsausschussvorsitzenden ist vom Vereinsvorsitzenden einzuberufen und zu leiten. Der Schriftführer hat hierüber ein Protokoll zu führen.

FeuerwehrS A-311

Zu 6.2.6 Der Jugendwart wird vom Kommandanten ernannt.

Zu 6.2.7 Jeder Löschzug benennt eigenständig einen Passivenvertreter.

- 6.3. Die unter § 6 Nr. 6.2.1. bis 6.2.4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung (§ 10) in geheimer Abstimmung jeweils auf 6 Jahre gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode bis zur Neuwahl im Amt. Sollten Ersatzwahlen notwendig werden, erfolgen diese nur für den Rest der laufenden Wahlperiode.
- 6.4. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ausschluss, Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied oder den gesamten Vorstand mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen seines Amtes entheben. Ein Mitglied des Vorstandes kann jederzeit seinen Rücktritt schriftlich erklären. Sollte ein Vorstandsmitglied aus einem der o. g. Gründe ausscheiden, kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter die Aufgabe des ausgeschiedenen Mitgliedes bis zu den fälligen Ersatzwahlen an ein anderes Mitglied des Vorstandes delegieren.

§ 7 Zuständigkeiten des Vorstandes

- 7.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins, welche nicht an andere Vereinsorgane delegiert sind, verantwortlich. Seine Aufgaben sind durch den Wortlaut der Satzung festgelegt. Dies sind insbesondere:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vollzug der in Vorstand- und Verwaltungsratssitzungen gefassten Beschlüsse
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Erstellung eines Kassenberichtes
 - Erstellung eines Jahresberichtes
 - Planung und Festlegung von Vereinsaktivitäten
 - alle in der Satzung nicht geregelten Aufgaben, welche dem Wohl und Ziel des Vereins und seiner Mitglieder dienen.
- 7.2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB je allein. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch macht, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- 7.3. Ebenfalls für das Innenverhältnis gilt: Der Vorsitzende ist berechtigt, Einzelgeschäfte bis zu einem Betrag von 500,00 Euro (fünfhundert), der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam bis zu einem Betrag von 1.000,00 Euro (eintausend) zu tätigen. Diesen Rahmen übersteigende Einzelgeschäfte sind vom Verwaltungsrat zu genehmigen.
- 7.4. Über Sitzungen des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Es muss Art und Zeit, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- 7.5. Bei Sitzungen des Verwaltungsrates ist gem. § 7 Nr. 7.2. und 7.4. zu verfahren.

**§ 8
Kassenführung**

- 8.1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden über Spenden und Zuschüsse der Stadt Coburg aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 8.2. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabschlussrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur mit einer Zahlungsanordnung bzw. einer Bankvollmacht des Vorsitzenden geleistet werden.
- 8.3. Die Jahresabschlussrechnung ist von 2 Kassenprüfern zu kontrollieren und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzutragen.
- 8.4. Die Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre zu wählen. Die Kandidaten sollten für diese Aufgabe geeignet und mindestens seit 5 Jahren Mitglied des Vereins sein.

**§ 9
Vergnügungsausschuss**

- 9.1. Der Vergnügungsausschuss (im Weiteren Vga) setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden des Vga und
 - den Mitgliedern des Vga.
- 9.2. Die Mitglieder des Vga sind 2 von jedem Löschzug zu wählende Vereinsmitglieder. Sie werden ebenso wie der Vorsitzende des Vga auf 4 Jahre gewählt. Ihre Aufgabe ist es, bei Veranstaltungen des Vereins die Planung und Ausführung zu übernehmen. Wenn nötig, können bei Veranstaltungen des Vereins alle Mitglieder durch den Vorstand zur Mithilfe verpflichtet werden.
- 9.3. Der Vorsitzende des Vga hat die Leitung bei Veranstaltungen. Er informiert und berät den Vorstand und beruft die Sitzungen des Vga ein. Bei Sitzungen des Vga sollte ein Mitglied des Vorstandes zugegen sein.

**§ 10
Mitgliederversammlung**

- 10.1. Die Mitgliederversammlung (im Weiteren MV) ist zuständig für:
 - die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresabschlussrechnung sowie die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes,
 - die Wahl oder Abberufung des Vorstandes, der Kassenprüfer, des Vorsitzenden des Vga (hier nur Abberufung) und anderer Funktionsträger, soweit sie Mitglied des Vereins sind,
 - die Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins sowie über satzungsgemäß zur MV gestellte Anträge.
- 10.2. Eine ordentliche MV muss wenigstens einmal jährlich stattfinden. Eine MV muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies verlangt oder die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe eines triftigen Grundes schriftlich fordern.
- 10.3. Die MV wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen durch Aushang in den Gerätehäusern einberufen. Die vorgesehene Tagesordnung ist anzugeben.

FeuerwehrS A-311

- 10.4. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis zu 14 Tagen vor dem Termin der MV schriftlich beim Vorsitzenden die Behandlung eines weiteren Tagesordnungspunktes verlangen. Wird ein solcher Antrag fristgerecht gestellt, muss er der Versammlung vorgelegt werden.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 11.1. Die MV wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder auch durch ein vom Vorsitzenden bestimmtes Mitglied des Vorstandes geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem von der MV bestimmten Wahlausschuss übertragen werden.
- 11.2. Der Schriftführer hat über die MV eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss die Tagesordnung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Art der Abstimmung, die Abstimmungsergebnisse, die Beschlüsse und die Wahlergebnisse enthalten.
- 11.3. In der MV sind alle aktiven und passiven Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt. Ausnahmen bestehen, sofern der Gesetzgeber eine andere Regelung vorschreibt. Der minderjährige Stimmberechtigte kann sich bei der Abstimmung nicht von einem Erziehungsberechtigten vertreten lassen.
- 11.4. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene MV, sofern mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von 6 Wochen eine weitere MV mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 11.5. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit dies durch die Satzung nicht anders geregelt wird. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 11.6. Die Art der Abstimmung wird vom Vorsitzenden oder dem mit der Leitung der MV beauftragten Vorstandsmitglied festgelegt. Bei Wahlen oder wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies fordert, wird eine geheime Abstimmung durchgeführt.

§ 12

Ehrungen

- 12.1. Mitglieder des Vereins oder andere Personen, welche sich um den Verein, im Feuerwehrdienst oder auf andere Art Verdienste gemäß den Zielen dieser Satzung erworben haben, können auf folgende Weise geehrt werden:
- öffentliche Belobigung vor den gesamten Vereinsmitgliedern bzw. vor versammelter Mannschaft,
 - Verleihung von Ehrennadeln, Ehrenzeichen und Ehrendiplomen,
 - Ernennung zum Ehrenmitglied.
- 12.2. Der Löschzug 1 der Freiwilligen Feuerwehr Coburg e. V. führt in Würdigung der Verdienste, welche sich Ehrenkommandant Julius Ringler um das Feuerlöschwesen in der Stadt Coburg erworben hat, den Namen „Löschzug Ringler“.

**§ 13
Räumlichkeiten**

- 13.1. Der Verein nutzt die von der Stadt Coburg zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten. In Absprache mit der Stadt Coburg kann der Verein die Räumlichkeiten gestalten und einrichten, sofern dies den geplanten Zweck der Räumlichkeiten nicht beeinträchtigt oder von der Stadt Coburg keine andere Verwendung vorgesehen ist.
- 13.2. Wenn Vereinsmitglieder Räumlichkeiten der Stadt Coburg in irgendeiner Weise verändern wollen, so ist dies dem Kommandanten vorab schriftlich mitzuteilen. Der Kommandant oder ein von ihm beauftragtes Mitglied hat dies der Stadt Coburg mitzuteilen und eine Genehmigung für die Veränderung einzuholen.

**§ 14
Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck ordnungsgemäß einberufenen MV beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entzug seiner Rechtsfähigkeit und wenn der satzungsmäßige Zweck nicht mehr gegeben ist, fällt das evtl. vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Coburg, welche dieses unmittelbar für das Feuerlöschwesen zu verwenden hat.

**§ 15
Inkrafttreten dieser Satzung**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Coburg e. V. vom März 1991 außer Kraft.

Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats, welche nach der Satzung vom März 1991 gewählt waren, bleiben auch nach Inkrafttreten dieser Satzung bis zum Ende ihrer Wahlperiode im Amt. Sie üben dieses Amt als Vorstand oder erweiterter Vorstand nach § 6 dieser Satzung aus.

Coburg, 17.03.2006

gez. Daniel Forkel

Daniel Forkel
Vorsitzender